

- (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ann.t § J des Ges. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 5491, der für Sittlichkeitsverbrechen im Sinne der §§ 176 bis 178 die Todesstrafe vorsah, ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden. Die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378) ist als nazistisch nicht mehr anwendbar.

Notzucht.

§ 177

(1) Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Ann.t Vgl. Anm. zu § 176.

Unzucht mit Todesfolge.

§ 178

«

Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ann.t Vgl. Anm. zu § 176.

Erschleichung des außerehelichen Beischlafes.

§ 179

(1) Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.